

RS UVS Tirol 2008/04/04 2008/22/0779-6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2008

Rechtssatz

Spricht das Gericht den Beschuldigten wegen des Vergehens nach §§ 88 Abs 1 und 3 iVm§ 81 Abs 1 Z 2 StGB frei, weil nicht erwiesen werden kann, dass die 0,8 Promille-Grenze des § 5 Abs 1 StVO erreicht wurde, so entfaltet dieses Urteil Bindungswirkung für die Verwaltungsstrafbehörde nur hinsichtlich des Tatbestands nach § 5 Abs 1 StVO. Es verbleibt die Möglichkeit, dieses Verhalten unter den Tatbestand nach § 14 Abs 8 StVO (0,5 Promille-Grenze) zu subsumieren, ohne gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 Abs 1 7. Zusatzprotokoll EMRK zu verstoßen bzw. die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde zu überschreiten.

Schlagworte

Doppelbestrafung, Bindungswirkung

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at